



# GESCHÄFTSORDNUNG DES SCS

Fassung vom Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliederwesen
2. Urabstimmung
3. Generalversammlung
4. Vorstand
5. Chirurgenkammer
6. Generalsekretär
7. Geschäftsstelle
8. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte
9. Geschäftsjahr
10. Unterschriftenregelung
11. Entschädigungen

## 1. Mitgliederwesen

### 1.1. Aufnahme ordentlicher Mitglieder

#### **Aufnahmekriterien:**

Als ordentliche Mitglieder des SCS können nur Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die einen in der Schweiz anerkannten Facharztstitel besitzen, in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben und ordentliche Mitglieder einer in Anhang I der Statuten aufgeführten chirurgischen Gesellschaften („Basisorganisationen“) sind.

#### **Vorgehen:**

Wer als Ärztin oder Arzt ordentliches Mitglied einer Basisorganisation (Anhang I der SCS Statuten) ist, wird ohne weiteres Zutun auch ordentliches Mitglied des SCS, soweit das in den Statuten der jeweiligen Basisorganisation so festgelegt ist.

### 1.2. Mutation von ordentlichen Mitgliedern zu Freimitgliedern

#### **Kriterien für die Freimitgliedschaft:**

Ordentliche Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben oder ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, werden zu Freimitgliedern (vgl. Art. 9 der Statuten).

#### **Vorgehen:**

- Gesuch an die Geschäftsstelle
- diese entscheidet anhand der obigen Kriterien und teilt dem Gesuchsteller den begründeten Entscheid mit, der vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist
- Mutation erfolgt am 1. Januar des offiziellen Pensionsalters des Gesuchstellers bzw. am 1. Januar des Jahres nach Aufgabe seiner Berufstätigkeit
- der Jahresbeitrag für das 65. Lebensjahr bzw. für das Jahr der Aufgabe der Berufstätigkeit ist noch zu entrichten
- Rekursinstanz ist der Vorstand



### 1.3. Aufnahme Juniormitglieder

#### **Aufnahmekriterien:**

Wer sich als Ärztin oder Arzt in Weiterbildung zur Chirurgin/zum Chirurgen befindet und in dieser Eigenschaft Mitglied einer Basisorganisation (Anhang I) ist (Juniormitglied; ausserordentliches Mitglied), wird ohne weiteres Zutun auch Juniormitglied des SCS, soweit das in den Statuten der jeweiligen Basisorganisation so festgelegt ist.

Junge Ärztinnen und Ärzte, die ihre chirurgische Basisausbildung erst aufgenommen haben und entsprechend noch nicht einer Basisorganisation angehören, können ebenfalls als Juniormitglieder des SCS aufgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt, in dem sie eine Basisorganisation angehören, haben sie indes kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

#### **Vorgehen:**

- Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle
- diese bearbeitet das Gesuch, macht die benötigten Rückfragen und leitet es via den Generalsekretär an den Vorstand weiter

### 1.4. Aufnahme ausserordentliche Mitglieder

#### **Aufnahmekriterien:**

Natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele des SCS interessieren, aber die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können zu ausserordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

#### **Vorgehen:**

- Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle
- diese bearbeitet das Gesuch, macht die benötigten Rückfragen und leitet es via den Generalsekretär an den Vorstand weiter

### 1.5. Ernennung Ehrenmitglieder

#### **Vorgehen:**

- schriftliche Vorschläge aus dem Mitgliederkreis an den SCS Präsidenten mit Personalien und Curricula der Kandidaten sowie dem Grund der Ehrung
- der Vorstand entscheidet und teilt dem geehrten die Ernennung schriftlich mit
- die Ernennung wird im Rahmen des Jahreskongresses öffentlich bekannt gegeben

### 1.6. Ausschluss wegen Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge

#### **Vorgehen:**

- die Geschäftsstelle mahnt im Auftrage des Finanzchefs Mitglieder, die ihre Mitgliederbeiträge länger als vier Monate schuldig bleiben, zweimal schriftlich
- falls die Mahnungen erfolglos bleiben, übergibt sie den Fall dem Generalsekretär für eine letzte Mahnung
- falls auch diese erfolglos ist, schlägt der Finanzchef dem Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vor
- der Vorstand entscheidet und teilt dem Mitglied seinen begründeten Entscheid schriftlich mit
- Rekursinstanz ist der SCS Vorstand



## 2. Urabstimmung

Urabstimmungen müssen innerhalb von vier Monaten nach Erhalten eines gültigen, schriftlich begründeten Antrags durchgeführt werden.

Urabstimmungen können offen oder geheim erfolgen; der Entschluss liegt bei der beantragenden Instanz.

### Vorgehen bei offener Abstimmung:

- die Geschäftsstelle stellt den Stimmberechtigten zwei Wochen vor Stimmabgabe folgende Unterlagen zu: Abstimmungsvorlage, allfällige Anträge und Erläuterungen, Stimmzettel und adressiertes Antwortcouvert
- die Stimmberechtigten schicken der Geschäftsstelle ihre Stimmzettel innerhalb der festgelegten Frist zurück
- diese nimmt die Auszählung der fristgerecht retournierten Stimmen in Anwesenheit von zwei durch das Los bestimmten Vorstandsmitgliedern vor

### Vorgehen bei geheimer Abstimmung:

- die Geschäftsstelle stellt den Stimmberechtigten zwei Wochen vor Stimmabgabe folgende Unterlagen zu: Abstimmungsvorlage, allfällige Anträge und Erläuterungen, Stimmzettel, Stimmausweis und adressiertes Antwortcouvert
- der Stimmausweis besteht aus einem Couvert mit der Aufschrift „Stimmausweis für die Urabstimmung vom .....“, mit einer aufgeklebten, ablösbaren Etikette mit den Personalien des Stimmberechtigten und einer Rubrik „Unterschrift des Stimmberechtigten“
- die Stimmberechtigten legen ihren Stimmzettel in das Stimmausweiscouvert, setzen ihre Unterschrift auf die Klebeetikette und senden das verschlossene Stimmausweiscouvert im Antwortcouvert der Geschäftsstelle innerhalb der festgelegten Frist zurück
- diese kontrolliert die Echtheit der retournierten Stimmausweise, entfernt die Klebeetiketten mit Personalien und Unterschrift des Stimmenden und nimmt die Auszählung der anonymisierten, fristgerecht retournierten Stimmausweise in Anwesenheit von zwei durch das Los bestimmten Vorstandsmitglieder vor
- für die Urabstimmungen gilt das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit
- das Ergebnis wird in den periodischen Mitteilungen an die Mitglieder veröffentlicht
- die Beschlüsse der Urabstimmungen sind unwiderruflich unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen der FMH oder des Gesetzes

## 3. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalten eines gültigen, schriftlich begründeten Antrags durchgeführt werden.

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

### Einberufung:

- die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern die Einladung, die Traktandenliste und allfällige weitere Unterlagen nach Weisungen des Präsidenten zu, für ordentliche Generalversammlungen 14 Arbeitstage, für ausserordentliche Generalversammlungen spätestens zehn Arbeitstage vor dem Versammlungstermin



#### **Verfahren:**

- die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig
- die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, ausser wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmangabe verlangt oder wenn es um den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem SCS geht
- für die Abstimmungen gilt grundsätzlich das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit; ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt
- die Auflösung des SCS dagegen kann gültig nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt
- vorbehalten bleiben die besonderen Quorumsbestimmungen des Fusionsgesetzes (Art. 18 Abs. 1 lit. e sowie Abs. 5 und 6 FusG; Art. 64 Abs. 1 lit. e FusG)
- bei Wahlen ist zu unterscheiden: Ein Einzelkandidat gilt als gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; stellen sich für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, sind so viele Abstimmungen durchzuführen, wie Kandidaten vorhanden sind; bei jedem Durchgang scheidet derjenige Kandidat mit den wenigsten Ja-Stimmen aus; für den zuletzt Verbleibenden gilt das nämliche Wahlprozedere wie für einen Einzelkandidaten

#### **4. Vorstand**

##### **Wahlen:**

- die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern zwei Wochen vor der Wahlversammlung einen Antrag des Vorstands betreffend die Zahl der Vorstandsmitglieder und eine Liste der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder (Titel, Name, Vorname, Ort) zu.  
Es können zusätzliche Kandidaten an der Wahlversammlung selbst vorgeschlagen werden
- die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Finanzchefs und der Beisitzer erfolgen getrennt
- der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt am 1. Juli des Wahljahres an
- Bei Vakanzen kann der Vorstand während des Geschäftsjahres Wahlen in den Vorstand vornehmen; sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung

##### **Organisation:**

- die Verteilung der Vorstandsressorts erfolgt in der Regel zu Beginn einer Amtszeit
- die Ressortleiter führen ihre Ressorts nach Weisungen des Präsidenten und im Rahmen eines vom Vorstand vorgegeben Budgets
- für die Behandlung ressortübergreifender Geschäfte kann der Präsident ein federführendes Ressort bestimmen
- die Ressortleiter vertreten ihre Ressorts innerhalb des Gesamtvorstandes und können an den Generalversammlungen zur Beantwortung von Fragen aufgerufen werden
- sie erstellen jährliche Aktionspläne und Budgets und verfassen die Jahresberichte und Jahresrechnungen für ihre Ressorts und die ihnen zur Zusammenarbeit zugeordneten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierten
- mit Einwilligung des Vorstandes und im Rahmen einer von diesem festgelegten Kreditlimite können sie Berater und Experten beiziehen und Dienstleistungen Dritter beanspruchen

##### **Sitzungen:**

- der Generalsekretär stellt den Mitgliedern die Einladung, die Traktandenliste und allfällige weitere Unterlagen nach Weisungen des Präsidenten, wenn möglich zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu



**Verfahren:**

- der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
- er fasst seine Beschlüsse in der Regel im Konsensverfahren und, wenn dies nicht möglich ist, nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid
- der Vorsitzende bestimmt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer
- die Mitglieder des Vorstandes sowie allfällige weiterer direkt betroffener Organe erhalten das Protokoll; ein Exemplar wird archiviert
- wichtige Beschlüsse werden allen Mitgliedern und Organen dem SCS bekannt gegeben bzw. den direkt Betroffenen schriftlich mitgeteilt

## 5. Chirurgenkammer

**Wahlen:**

- Die Basisorganisationen des SCS, gemäss dem im Anhang II der SCS Statuten definierten Schlüssel, nennen diejenigen Personen, die sie in die Chirurgenkammer delegiert haben wollen, zuzüglich zweier Ersatzpersonen
- Die Delegierten müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden; wird eine vorgeschlagene Person nicht bestätigt, kann eine der beiden Ersatzpersonen an ihre Stelle treten; auch diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden
- die neu gewählte Chirurgenkammer tritt ihr Amt am 1. Juli des Wahljahres an
- Scheidet eine delegierte Person während ihrer Amtszeit aus der Chirurgenkammer aus, tritt an ihre Stelle eine von ihrer Basisorganisation delegierte Ersatzperson; diese muss an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden

**Organisation:**

- Die Chirurgenkammer tritt mindestens zweimal jährlich auf der Basis eines im Voraus festgelegten Sitzungskalenders zusammen (in Präsenz oder virtuell)
- Die Sitzungsvorbereitung sowie die Erstellung der Traktandenliste erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Chirurgenkammer
- Die Einladung muss zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden und neben der Traktandenliste auch alle verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten; für den Versand der Einladung ist das Generalsekretariat (vgl. Art. 27) zuständig

**Verfahren:**

- Die Chirurgenkammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt
- Die Abstimmungen der Chirurgenkammer finden grundsätzlich offen statt; eine Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn das die absolute Mehrheit der Anwesenden verlangt
- Über die Sitzungen wird vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin ein Protokoll geführt

## 6. Generalsekretär

**Wahl und Anstellung:**

- der Vorstand bildet eine temporäre Kommission für die Wahl des Generalsekretärs
- diese Kommission definiert das Profil des gesuchten Generalsekretärs und entscheidet, ob sie eine Berufung oder eine Stellenausschreibung vornehmen will
- sie beurteilt die eingereichten Kandidaturen und führt die Anstellungsverhandlungen mit den in Frage kommenden Kandidaten
- die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern des SCS zwei Wochen vor der Wahlversammlung ein kurzes Curriculum vitae des oder der vorgeschlagenen Kandidaten zu
- Der Vorstand definiert den Aufgabenbereich der Generalsekretär
- der Präsident und der Vizepräsident unterschreiben den Vertrag mit dem Generalsekretär im Namen des SCS



## 7. Geschäftsstelle

### Wahl und Vertrag:

- der Vorstand bildet eine temporäre Kommission für die Wahl der Geschäftsstelle
- diese Kommission definiert das Profil der Geschäftsstelle und die Ausschreibungs-kriterien
- sie beurteilt die eingereichten Offerten und lädt die in der engeren Auswahl verbleibenden Unternehmen zu Interviews ein
- sie unterbreitet dem Vorstand einen Empfehlungsbericht
- der Vorstand entscheidet über den Aufgabenbereich, die Wahl und die Aufnahme der Tätigkeit der Geschäftsstelle auf Empfehlung der Kommission
- der Präsident und der Generalsekretär unterschreiben den Vertrag mit dem für die Geschäftsstelle beauftragten Unternehmen

## 8. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte

### Ernennung:

- mit einer Ausnahme werden die Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Delegierten vom Vorstand ernannt
- als Ausnahme kann der Präsident das ad hoc Programmkomitee für den Jahreskongress in eigener Kompetenz ernennen

### Aufgaben:

- die Vorsitzenden der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Delegierten erstellen ihren jährlichen Aktionsplan und ihr Budget nach Absprache mit dem Leiter des Ressorts, dem sie zur Zusammenarbeit zugeordnet sind
- sie orientieren diesen laufend über ihre Geschäfte, Sitzungen und Beschlüsse
- die Ressortleiter koordinieren die Tätigkeiten der ihnen zur Zusammenarbeit zugewiesenen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierten durch Zielvorgaben, die laufende Information über die Tätigkeiten, Fragen und Beschlüsse des Vorstandes in den relevanten Geschäftsbereichen und, wenn nötig, durch die Abgrenzung ihrer Verantwortungs-bereiche und Kompetenzen

## 9. Geschäftsjahr

Das Amts- und Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis zum darauffolgenden 30.Juni.  
Das Fiskaljahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## 10. Unterschriftenregelung

Der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär können mit Einzelunterschrift Verpflichtungen bis zu CHF 5'000.- eingehen; für höhere Beträge ist eine Unterschrift zu zweien nötig.

Der Leiter der Geschäftsstelle kann mit Einzelunterschrift Verpflichtungen bis zu CHF 1'000.- eingehen.

Verträge werden vom Präsidenten bzw. vom Generalsekretär mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien unterschrieben.

## 11. Entschädigungen

Die Amtsträger des SCS arbeiten ehrenamtlich mit Ausnahme des Generalsekretärs und der Geschäftsstelle, welche für ihre Dienstleistungen entschädigt werden.

Die Mitglieder der Organe des SCS erhalten ein Sitzungsgeld.



Swiss College  
of Surgeons

Die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der Sitzung und die Reisespesen sind im Sitzungsgeld eingeschlossen. Ausserordentliche Spesen können nach vorgängigem Antrag separat vergütet werden.

Die Dienstleistungen Dritter werden gemäss den abgeschlossenen Verträgen entschädigt.

Für den Vorstand des Swiss College of Surgeons:

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Prof. Dr. med. Dieter Hahnloser

Prof. Dr. med. Raffaele Rosso